

Haftung wegen Überstopfen eines Zahnes nach Wurzelkanalbehandlung

Das Landgericht (LG) Koblenz musste sich jüngst mit der Frage befassen, welche Anforderungen an den Sachvortrag eines Patienten im Rahmen eines Zahnarzt haftungsprozesses insbesondere nach Einholung eines für den beklagten Zahnarzt ungünstigen Sachverständigengutachtens zu stellen sind. Des Weiteren hatte das Gericht darüber zu befinden, unter welchen Umständen das Überstopfen eines Zahnes nach erfolgter Wurzelkanalbehandlung behandlungsfehlerhaft ist. Mit seinem Urteil vom 10.03.2015 (Az. 6 S 310/14) änderte das LG die erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichts (AG) Sinzig vom 04.06.2014 (Az. 10 C 1053/11) ab und verurteilte die beklagte Zahnärztin zur Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld.

Der Fall

Der klagende Patient befand sich von 1998 bis Mitte 2008 in Behandlung der beklagten Zahnärztin. Nachdem diese bereits eine Wurzelkanalbehandlung des Zahnes 17 durchgeführt hatte, nahm sie vom 06.11.2003 bis zum 20.11.2003 eine Wurzelkanalbehandlung des Zahnes 16 vor. Die Zahnärztin fertigte eine Röntgenaufnahme und bereitete die vorhandenen drei Wurzelkanäle des Zahnes 16 auf. Am 20.11.2003 brach beim Abfüllen der Wurzelkanäle ein von der beklagten Zahnärztin verwendetes Wurzelkanalinstrument ab und verblieb in einem der behandelten Wurzelkanäle. Die Dokumentation einer Aufklärung hierüber und über eventuell bestehende Risiken bzw. Behandlungsalternativen durch die Zahnärztin erfolgte in den Behandlungsunterlagen nicht. Am 04.07.2008, d. h. fast 5 Jahre später, suchte der Patient die Praxis der beklagten Zahnärztin mit erheblichen Schmerzen im Bereich der Zähne 16 und 17 auf. Die Zahnärztin fertigte eine Röntgenaufnahme und diagnostizierte Entzündungen an der Wurzel des Zahnes 16. Die nachfolgende Zahnbehandlung des Patienten wurde sodann jedoch von anderen Zahnärzten bzw. Kieferorthopäden durchgeführt.

Mit Klage beim AG begehrte der Patient in der Folgezeit den Ersatz der ihm entstandenen Nachbehandlungskosten in Höhe von 2.380,16 EUR sowie ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 2.500 EUR. Er begründete dies damit, dass die Wurzelkanalbehandlung des Zahnes 16 im Jahr 2003, bei welcher das Wurzelkanalinstrument abgebrochen und im Zahn 16 verblieben sei, behandlungsfehlerhaft gewesen sei und zum Verlust der Zähne 16 und 17 geführt habe. Eine Risikoaufklärung vor der Behandlung im Hinblick auf die Möglichkeit des Abbrechens eines Wurzelkanalinstrumentes vor Durchführung der Wurzelkanalbehandlung sei im Jahr 2003 durch die beklagte Zahnärztin nicht erfolgt. Er habe seit dem 04.07.2008 an Magenproblemen, Übelkeit sowie Kopf- und Zahnschmerzen gelitten. Am 21.07.2008 hätten vom Nachbehandler die Zähne 16 und 17 unter Eröffnung der Kieferhöhle extrahiert werden müssen. Im Anschluss hieran seien Essen und Trinken kaum möglich gewesen. Auch hätten die Schmerzen weiter angehalten, und er hätte bis zum 29.07.2008 unter Schlafstörungen gelitten.

Am 30.07.2008 sei er stationär aufgenommen und unter Vollnarkose operiert worden, da im linken Oberkiefer ein weiterer Zahn hätte entfernt werden müssen. Nach Entlassung aus dem Krankenhaus am 02.08.2008 seien die Schmerzen nur langsam abgeklungen. Erst am 28.09.2009 seien die Extraktionswunden so weit abgeheilt gewesen, dass ein Zahnersatz eingegliedert werden konnte. In dem dazwischen liegenden Zeitraum habe er erhebliche Einschränkungen beim Essen hinnehmen müssen. Das Zurücklassen des Wurzelkanalinstrumentes im Rahmen der Zahnbehandlung im Jahr 2003 bei Zahn 16 sei ursächlich für die entzündlichen Vorgänge, die Aushöhlung des Kieferknochens, die Notwendigkeit der Entfernung der Zähne 16 und 17, die Kieferhöhlenoperation und die im Rahmen der Nachbehandlung vorgenommene Zahnversorgung am 04.07.2008 gewesen. Das Zurück-



lassen des Wurzelkanalinstrumentes in Zahn 16 stelle einen groben Behandlungsfehler der beklagten Zahnärztin dar.

Die beklagte Zahnärztin stellte die Klagebehauptungen in Abrede. Der Verbleib eines Teils des Wurzelkanalinstrumentes in Zahn 16 sei nicht ursächlich für die vorgetragene Beschwerden, insbesondere für das Entfernen der Zähne 16 und 17 und die beim klagenden Patienten notwendige Operation gewesen. Sie habe am 20.11.2003 nach Durchführung der streitgegenständlichen Wurzelkanalbehandlung ein Röntgenbild erstellt und den Patienten auf dieser Basis ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier ein abgebrochenes Instrument ersichtlich sei. Weiterhin habe sie darüber informiert, dass eine durchgängige Beobachtung angezeigt sei, wobei eine Entfernung nicht sofort, insbesondere nicht bei einem schmerzfreien Zustand nötig sei. Alternativ habe sie den Patienten darauf hingewiesen, dass eine Wurzelspitzenresektion in Betracht käme, was dieser abgelehnt habe.

Im Anschluss an die Einholung eines Sachverständigengutachtens lehnte das AG mit Urteil vom 09.04.2014 (Az. 10 C 1053/11) die von dem Patienten geltend gemachten Ansprüche vollumfänglich ab. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stünde nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die ärztliche Behandlung durch die Zahnärztin am 20.11.2003 ursächlich für die vom Patienten erlittenen Schmerzen infolge der zahnärztlichen kieferorthopädischen Behandlungen im Jahr 2008 sowie die ihm entstandenen Behandlungskosten für die Herstellung des Zahnersatzes gewesen seien. Als Ursache für den entzündlichen Prozess habe der gerichtliche Sachverständige eine sogenannte überstopfte Wurzel des bereits vor dem Zahn 16 wurzelkanalbehandelten Zahnes 17 vermutet. Diese Feststellung des Sachverständigen habe sich der Patient nicht als Sachvortrag zu eigen gemacht. Es hätte dem Patienten obliegen, im Hinblick auf eine fehlerhafte Behandlung des Zahnes 17 vor Schluss der mündlichen Verhandlung vorzutragen, zumal der Zustand des Zahnes 17 aus einer völlig anderen Behandlung des Patienten resultiert habe. Soweit der Patient noch nach Schluss der mündlichen Verhandlung schriftsätzlich vorgetragen habe, dass die

beklagte Zahnärztin den Zahn 17 fehlerhaft behandelt habe und dies ursächlich für die in der Klageschrift dargestellten Beschwerden und Schäden gewesen sei, müsse dieser Vortrag gemäß § 296a ZPO als verspätet zurückgewiesen werden.

Das daraufhin von dem Patienten angerufene LG sprach diesem in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils u. a. ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.500 EUR und die Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe von 2.316 EUR zu.

Das Urteil

Anders als das erstinstanzliche Gericht gelangte das LG aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zur Annahme einer Haftung der beklagten Zahnärztin. Nach Ansicht des LG hat das Erstgericht den Sachvortrag des Patienten in erster Instanz nicht hinreichend gewertet und die Anforderungen an den Sachvortrag hinsichtlich des Behandlungsfehlers überspannt. „Gleichzeitig“, so das Gericht, „hat es verkannt, unter welchen Umständen davon auszugehen ist, dass sich ein Beweisführer die ihm günstigen Feststellungen eines Sachverständigen im Arzthaftungsprozess zu eigen macht.“ Das AG habe die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (u. a. BGH-Urteil vom 27.09.2001, Az. IV ZR 199/03), wonach an die Substantiierung des Sachvortrags des Patienten zu einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden dürfen, zwar richtig zitiert, aber fehlerhaft angewandt. Danach sei es genügend, aber auch erforderlich, „den Ablauf der Behandlung in groben Zügen darzustellen und anzugeben, dass die Behandlung misslungen ist, worin das Misslingen besteht sowie die Verdachtsgründe mitzuteilen, die eine vorwerfbare Fehlbehandlung wenigstens plausibel erscheinen lassen.“ Der Vortrag des Patienten müsse „mindestens in groben Zügen erkennen lassen, welches ärztliche Verhalten fehlerhaft gewesen und welcher Schaden hieraus entstanden sein soll.“ Anders als vom AG angenommen, werde der Vortrag des klagenden Patienten diesen Anforderungen in der Klageschrift jedoch hinreichend gerecht. Dem Patienten könne insbesondere nicht angelastet werden, dass er von der Über-



stopfung des Zahnes 17 nichts gewusst und dies nicht bereits in der Klageschrift vorgetragen habe. Stelle sich im Rahmen der Beweisaufnahme heraus, dass dies aller Wahrscheinlichkeit nach die Ursache für den entzündlichen Prozess gewesen sei, den der Patient als Ursache seiner Beschwerden in der Klageschrift angegeben hatte, und die Behandlung ebenfalls unstrittig durch die beklagte Zahnärztin vorgenommen wurde, sei ohne Weiteres davon auszugehen, dass der Patient sich auch darauf berufen wolle, ohne dass dies ausdrücklich von ihm erklärt werden müsse.

Zudem gelangte das LG aufgrund des erstinstanzlichen Sachverständigengutachtens zu dem Ergebnis, dass das Überstopfen des Zahnes 17 einen Behandlungsfehler darstellt. Das Überstopfen eines Zahnes bringt nach Ansicht des Berufungsgerichts per se die Gefahr mit sich, dass es zu einem entzündlichen Prozess kommen kann, wie er hier dann auch tatsächlich eingetreten ist. Aus Sicht des LG wäre bei einem Überstopfen nur dann das Vorliegen eines Behandlungsfehlers abzulehnen, wenn der Zahnarzt für das Überstopfen des Zahnes eine medizinische Notwendigkeit und weitere Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Entzündungsgefahr dargelegt hätte. Dies sei jedoch hier nicht der Fall gewesen. Das LG gelangte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch zu dem Schluss, dass das Überstopfen des Zahnes 17 ursächlich für die von dem Patienten mit der Klageschrift dargelegten Schmerzen und Schäden geworden ist. Die hohe Wahrscheinlichkeit hierfür habe der Sachverständige in seinem Gutachten und Ergänzungsgutachten nachvollziehbar und überzeugend dargelegt. Danach hätte es der beklagten Zahnärztin obliegen, den Beweis darüber zu führen, dass die Entzündung im Bereich der Zähne 16 und 17 auf eine andere Ursache als ihren Behandlungsfehler zurückzuführen war. Die Zahnärztin hätte durch die obligatorischen Röntgenaufnahmen das Überstopfen des Zahnes 17 auch feststellen und den Patienten auf die hierdurch bestehende Gefahr einer Entstehung entzündlicher Prozesse hinweisen müssen. Zudem hätte sie den Zahn 17 regelmäßig auf etwaig entstehende Entzündungen untersuchen und überwachen müssen, was jedoch leider nicht geschehen sei.

Kommentar

Der Entscheidung des LG Koblenz ist im Ergebnis zuzustimmen. Das Gericht geht zu Recht davon aus, dass im Zahnarzt haftungsprozess an die Substantiierungspflicht des klagenden Patienten nur „maßvolle und verständige Anforderungen“ zu stellen sind. Dies begründet sich nach der Rechtsprechung des BGH darin, dass vom Patienten bzw. von dessen Prozessbevollmächtigten regelmäßig keine genaue Kenntnis der medizinischen Vorgänge erwartet und gefordert werden könne (vgl. u. a. BGH-Urteil vom 21.07.1986, Az. VI ZR 107/86 und BGH-Urteil vom 27.09.2001, Az. IV ZR 199/03). Es reicht nach der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung aus, dass der Ablauf der Behandlung in groben Zügen dargestellt und angegeben wird, welches ärztliche Verhalten fehlerhaft gewesen und welcher Schaden gerade hierdurch entstanden ist (vgl. u. a. OLG Köln, Beschluss vom 05.09.2014, Az. 5 U 61/14). Lücken im Vortrag des medizinischen Sachverhalts dürfen dem Patienten nicht angelastet werden. Gleiches gilt für Beweisantritte des Patienten bzw. von dessen Prozessbevollmächtigten. Es entspricht dabei nach der Rechtsprechung des BGH einem allgemeinen Grundsatz, dass sich eine Partei die bei einer Beweisaufnahme zutage tretenden Umstände jedenfalls hilfsweise zu eigen macht, soweit sie zur Stützung ihrer Rechtsposition geeignet sind. Das Gericht hat auch diesen Vortrag der Partei bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen (vgl. BGH-Urteil vom 03.04.2001, Az. VI ZR 203/00). Vor diesem rechtlichen Hintergrund konnte das LG in seinem Urteil zu Recht davon ausgehen, dass sich der Patient die für ihn günstigen Feststellungen des Sachverständigen zu eigen machen und sich insoweit auch auf das Überstopfen des Zahnes 17 als Ursache für die von ihm in der Klageschrift dargelegten Schmerzen und Schäden berufen wollte, ohne dass dies noch einmal ausdrücklich von ihm hätte erklärt werden müssen.

Aus dem Urteil sollte jedoch nicht geschlossen werden, dass jegliches Überstopfen eines Wurzelkanals per se einen Behandlungsfehler darstellt. Es sind durchaus Fallkonstellationen denkbar, in denen das Überstopfen eines Wurzelkanals nicht die Haftung

■ PRAXISMANAGEMENT DAS AKTUELLE URTEIL

Haftung wegen Überstopfen eines Zahnes nach Wurzelkanalbehandlung

des Zahnarztes für daraus resultierende Gesundheitsbeeinträchtigungen zur Folge hat. Kommt es in der zahnärztlichen Praxis zum Überstopfen eines Wurzelkanals, ist in jedem Fall eine ausführliche Dokumentation dieses Vorfalles und insbesondere auch der vorausgegangenen Arbeitslängenbestimmung sowie der röntgenologischen Kontrolle zu empfehlen.

Claudia Wieprecht-Jäckel,
Fachanwältin für Medizinrecht

Kantstraße 149, 10623 Berlin
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner mbB, Berlin/Essen/Freiburg i. Br./Jena/
Meißen/München/Sindelfingen
E-Mail: berlin@rpped.de, Internet: www.rpped.de

